



Leitlinie Teilnahme und Zertifizierung

2026



Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	4
1.1	Ziele	4
1.2	Geltungsbereich	4
1.3	Begriffe, Abkürzungen und Zeichenerklärung	4
1.3.1	Begriffe	4
2	Organisation der Labelprogramme	5
2.1	Fach-/Expertenbeirat	5
2.2	Anforderungen der Label-Systematik	5
3	Teilnahmebedingungen	6
3.1	Systemabsicherung	6
3.2	Voraussetzung für die Teilnahme	6
3.3	Verantwortlichkeiten	6
4	Anforderungen an Zertifizierungsstellen	7
4.1	Akkreditierung	7
4.2	Verantwortlichkeiten und Organisation	7
4.2.1	Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips	7
4.2.2	Anforderungen an bewertende Personen	7
4.2.3	Ausbildung der Auditoren	8
4.2.4	Ausrüstung der Auditoren	8
4.2.5	Logonutzung	8
4.3	Zulassung einer Zertifizierungsstelle	8
4.4	Aufhebung der Zulassung einer Zertifizierungsstelle	8
5	Kontrolleinteilung/ Auswahl des Auditors	9
6	Regeln für die unabhängigen Kontrollen	9
6.1	Auditvarianten	9
6.2	Vorgehensweise zur Ermittlung der Kontrollfrequenz	10
6.3	Ankündigung von Audits	10
6.4	Durchführung von Audits	10
6.4.1	Betriebsbeschreibung (Stallpläne, Prozessabläufe etc.)	11
6.4.2	Auditablauf und Inhalte	11
6.5	Auditbericht	11
6.5.1	Bewertungen	12
6.6	Einsprüche-Beschwerden-Beanstandungen	13

6.7	Entzug von Zertifikaten	13
7	Kontrollen durch die Gesellschaft für artgemäße Nutztierhaltung	13
7.1	Betriebskontrollen	13
7.2	Geschäftsstellenaudits	14
7.3	Kontrolle von Auditberichten	14

Liebe Leser*innen,

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit haben wir uns dazu entschieden, in diesem Leitfaden die männliche Form zu verwenden. Auditorinnen, Betriebsleiterinnen, Kontrolleurinnen, Landwirtinnen, Tierärztinnen und Tierhalterinnen sprechen wir damit selbstverständlich immer gleichberechtigt an.
Das Team der GaN!

1 Allgemeines

1.1 Ziele

Mit dem Tierwohl-Siegel „TIERSCHUTZ GEPRÜFT“ werden Eier und Eiprodukte gekennzeichnet, denen strengere Anforderungen für die Haltung von Legehennen zugrunde liegen. Das Siegel „TIERSCHUTZ GEPRÜFT“ steht für die konventionelle und biologische Landwirtschaft zur Verfügung.

Die jeweiligen Richtlinien, sowie die Leitlinien für Kontrolle und Zertifizierung und Teilnahmebedingungen sind Gegenstand der Arbeit der Gesellschaft für artgemäße Nutztierhaltung (GaN).

Ziel der Gesellschaft für artgemäße Nutztierhaltung ist es, die Haltungsbedingungen landwirtschaftlich genutzter Tiere (Legehennen) sofort und spürbar zu verbessern und Lösungswege aufzuzeigen, die heute schon funktionieren. Mit dem Label (in schwarz oder grün (= Bio) soll Verbrauchern eine Alternative beim Einkauf von tierischen Erzeugnissen geboten werden.

Die Programme von GaN umfassen kontrollierte Produktionsketten beginnend mit der Tierhaltung und der Verarbeitung (Packstellen) bis zur verpackten Ware. Die Einhaltung aller Vorgaben wird bei den Systemteilnehmern regelmäßig und risikoorientiert sowie unangekündigt durch unabhängige, akkreditierte Kontroll- und Zertifizierungsstellen kontrolliert.

1.2 Geltungsbereich

In der Leitlinie Teilnahme und Zertifizierung sind folgende Inhalte beschrieben:

- Grundsätzliche Organisation der Gesellschaft für Nutztierhaltung (GaN)
- Teilnahme am System der Zertifizierung
- Anforderungen an Zertifizierungsstellen
- Anforderungen an Auditoren
- Regeln für die unabhängige Kontrolle
- Kontrollen durch den Standardgeber selbst

1.3 Begriffe, Abkürzungen und Zeichenerklärung

1.3.1 Begriffe

Landwirtschaftlicher Betrieb

Ein landwirtschaftlicher Betrieb ist die selbstständige, planmäßige und dauerhafte Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen und Tierbeständen mit dem Ziel, tierische Erzeugnisse zu produzieren oder Vermarktung von landwirtschaftlichen Produkten zu betreiben.

Verarbeitungsbetrieb

Unternehmenseinheit (z.B. Eierpackstellen), für die eine offizielle Packstellenummer (zum Beispiel Unternehmensnummer, Betriebsnummer, vergeben wurde oder eine

Gewerberegistrierung vorliegt

K.O.-Anforderung

Anforderungen, deren Nicht-Erfüllung besonders kritischen Einfluss auf den Tierschutz hat oder die aus anderen Gründen für das Tierschutzlabel-System von großer Bedeutung sind, werden als K.O.-Anforderungen bezeichnet. Die Einhaltung dieser Anforderungen ist Grundvoraussetzung für Zertifizierung und Aufrechterhaltung der Zertifizierung.

Parallelhaltung

Tierhaltung der gleichen Tierart und Nutzungsart mit unterschiedlichen Programmen.

2 Organisation der Labelprogramme

Träger des Labels „TIERSCHUTZ GEPRÜFT“ ist die Gesellschaft für artgemäße Nutztierhaltung (GaN). Den Siegeln liegen Richtlinien für die mehrere Tierkategorien (siehe 2.2.), sowohl im konventionellen Bereich als auch in der biologischen Landwirtschaft zu Grunde.

Die fortlaufende Entwicklung der Richtlinien bzw. des Kontroll- und Zertifizierungsprozesses erfolgt im Multistakeholder-Ansatz. Vertreter der Gesellschaft für artgemäße Nutztierhaltung, Fachexperten aus den Gebieten Wissenschaft, Tiermedizin, Handel, landwirtschaftlicher Produktionskette sowie gesellschaftliche Repräsentanten wirken über den Fachbeirat des GaN-Systems sowie auch durch Beteiligung in Facharbeitsgruppen mit.

2.1 Fach-/Expertenbeirat

Die Aufgaben, Zuständigkeiten und Kompetenzen des Fach- bzw. Expertenbeirates regelt eine Geschäftsordnung. Der Beirat hat beratende Funktion zu inhaltlichen und strategischen Fragestellungen, insbesondere auch im Hinblick auf die Weiterentwicklung der Richtlinien, und gibt seine Empfehlungen als Entscheidungsgrundlage (Konsententscheidung) an die GaN.

Für die Glaubhaftigkeit des Tierwohllabels ist es wichtig, dass die Anforderungen auf Grundlage von wissenschaftlichen Ergebnissen sowie auf einem weitgehenden Konsens zwischen Forschung, Landwirtschaft, Handel und Tierschutz beruhen. Fachspezifische Detailfragen kann der Beirat in Abstimmung mit der GaN zur Klärung an Facharbeitsgruppen abgeben.

Die Ergebnisse aus den Fachgruppen werden dem Labelbeirat vorgelegt. Die Ergebnisse der Facharbeitsgruppen bilden die Grundlage für eine Votumsfindung durch den Fachbeirat. Die Abstimmung im Beirat bildet die Entscheidungsgrundlage für die GaN.

2.2 Anforderungen der Label-Systematik

Folgende Bereiche (Kategorien) sind in den jeweiligen Richtlinien definiert:

- Haltung Legehennen (konventionell und Bio)
- Verarbeitung: Umfasst die Packstellentätigkeiten rund um die Vermarktung von Eiern

Die jeweiligen Anforderungen, die in den Richtlinien beschrieben sind, werden im Zuge der jährlichen Revisionen unter Einbeziehung des Fachbeirats und der Facharbeitsgruppen von der GaN geprüft und gegebenenfalls geändert. Systemteilnehmer, Markenlizenznehmer und Zertifizierungsstellen werden per E-Mail über die Änderungen informiert.

3 Teilnahmebedingungen

3.1 Systemabsicherung

Mit dem Tierwohlsiegel „TIERSCHUTZ GEPRÜFT“ werden Produkte tierischen Ursprungs gekennzeichnet, die nach den Anforderungen der zugrunde liegenden Richtlinien erzeugt, hergestellt, be- und verarbeitet wurden (Markenlizenzprodukte, Tierschutzgeprüft-Ware). Das Kontroll-/Zertifizierungs- und Lizenzsystem umfasst die Produktionsstufen von Eiern und Eiprodukten.

Die einzelnen Stufen, die für die Produktion von Tierschutzgeprüft-Ware erforderlich sind, bilden eine Systemkette. Hierzu zählen der landwirtschaftliche Bereich (Tierhaltung), Bereiche Verarbeitung (Packstellen) bis zu den verpackten und gekennzeichneten Produkten.

3.2 Voraussetzung für die Teilnahme

Voraussetzung für die Teilnahme ist, dass ein Markenlizenzvertrag mit der Gesellschaft für artgemäße Nutztierhaltung geschlossen wird. Voraussetzung für den Abschluss des Markenlizenzvertrages ist die Absicht, Produkte mit den Tierwohl-Siegeln zu vermarkten. Der Markenlizenzvertrag kann mit jeder natürlichen oder juristischen Person geschlossen werden. Bei dieser liegt dann die Verantwortung für die teilnehmende Betriebe auf landwirtschaftlicher Ebene bzw. für sämtliche weitere Systempartner.

Der Lizenzvertrag regelt die Rechte und Pflichten von Markenlizenzgeber und -nehmer zur Nutzung der jeweiligen Wort-Bild-Marken. Ohne einen gültigen Lizenzvertrag zwischen der Gesellschaft für artgemäße Nutztierhaltung und dem Lizenznehmer ist eine Vermarktung unter Verwendung der Wort-Bild-Marken „TIERSCHUTZ GEPRÜFT“ nicht gestattet.

Mit dem Lizenzvertrag verpflichtet sich der Lizenznehmer, dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche Systemteilnehmer einer Systemkette, die Anforderungen der Richtlinien über die gesamte Produktionskette einhalten. Weiters sind sämtliche Rechte und Pflichten aus dem Markenlizenzvertrag mittels eines Business-to-Business-Vertrages an nachgelagerte Produktions- oder Handelsstufen weiterzugeben und zu regeln.

Systemteilnehmer können grundsätzlich alle Unternehmen und Betriebe werden, die in einem der Bereiche tätig sind, für die auf den jeweiligen Stufen Richtlinien definiert sind (siehe Kapitel 2.2).

Für die Nutzung des Siegels „TIERSCHUTZ GEPRÜFT“ gelten die Vorgaben des europäischen Markenrechts. Alle Siegel sind beim Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) eingetragen und registriert. Für die Verwendung und Abbildung stehen Styleguides zur Verfügung. Die Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen erfolgt durch akkreditierte und unabhängige durch GaN zugelassene Kontroll- und Zertifizierungsstellen.

3.3 Verantwortlichkeiten

Der Lizenznehmer, zumeist Verarbeitungs- oder Kopfbetrieb ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Betriebe und Unternehmen einer Systemkette am GaN System teilnehmen und jederzeit eine gültige Zertifizierung einer zugelassenen Kontroll- und Zertifizierungsstelle vorweisen können. Die Liste der beteiligten Betriebe bzw. Unternehmen ist zu Beginn jeden Kalenderjahres an die Gesellschaft für artgemäße Nutztierhaltung zu übermitteln. Ebenso sind neu aufgenommene Betriebe, die am Programm teilnehmen möchten, rechtzeitig vor der ersten

Lieferung zu melden, um entsprechende Erstaudits bzw. Freigabekontrollen durchführen zu können.

Alle Systemteilnehmer lassen sich regelmäßig durch eine zugelassene Kontroll- und Zertifizierungsstelle auf die Einhaltung der Richtlinien kontrollieren. Dazu liegen entsprechende Kontrollverträge zwischen den teilnehmenden Betrieben und den jeweiligen Kontroll- und Zertifizierungsstellen vor.

Die erfolgreich bestandene Kontrolle ist Voraussetzung für die Zertifizierung. Eine Zertifizierung ist wiederum Voraussetzung dafür, Tiere und deren Produkte unter den Tierwohl-Siegeln vermarkten zu können.

4 Anforderungen an Zertifizierungsstellen

Zur Kontrolle der Systemteilnehmer werden unabhängige Zertifizierungsstellen vor Beginn ihrer Tätigkeit durch die Gesellschaft für artgemäße Nutztierhaltung zugelassen. Voraussetzung ist die Erfüllung der im Folgenden aufgeführten Anforderungen sowie die Unterzeichnung einer Rahmenvereinbarung mit der Gesellschaft für artgemäße Nutztierhaltung für die Zusammenarbeit.

4.1 Akkreditierung

Die Zertifizierungsstelle muss über umfassende Erfahrungen mit anderen Konformitätsbewertungsprogrammen im Bereich der geplanten Tätigkeit verfügen. Als Nachweis hierfür gelten Akkreditierungen nach DIN EN ISO/EC 17065 für Programme im Bereich der entsprechenden Tierhaltung (zum Beispiel Richtlinie „Tierschutzgeprüft“, OGT, Bio gemäß VO 834/2007) und/oder im Bereich Lebensmittelverarbeitung (zum Beispiel IFS Food, Bio gemäß VO 834/2007).

Die Zertifizierungsstelle verpflichtet sich, die Vorgaben der DIN EN ISO/EC 17065 im Rahmen ihrer Tätigkeit einzuhalten. Dies umfasst unter anderem die Sicherstellung der Unabhängigkeit sowie die Objektivität und Unparteilichkeit der Kontrollen und Zertifizierungsentscheidungen.

4.2 Verantwortlichkeiten und Organisation

Die Zertifizierungsstelle benennt verantwortliche Ansprechpartner sowie Stellvertreter für alle betreffenden Aufgaben und Tätigkeiten in der Geschäftsstelle.

4.2.1 Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips

Die Zertifizierungsstelle stellt sicher, dass die Bewertung von Auditberichten durch mindestens eine dafür qualifizierte Person, erfolgt. Das Vier-Augen-Prinzip muss eingehalten werden, das heißt: Die bewertende Person darf das Audit nicht selbst durchgeführt haben.

4.2.2 Anforderungen an bewertende Personen

Die fachliche Qualifikation der bewertenden Person ist auf Anfrage entsprechend den Bereichen der jeweiligen Richtlinien von GaN schriftlich gegenüber der Gesellschaft für artgemäße Nutztierhaltung nachzuweisen.

Alle Kontrollpersonen und bewertende Personen werden regelmäßig durch Schulung von GaN zu den Inhalten oder ggf. Änderungen geschult.

4.2.3 Ausbildung der Auditoren

Die Zertifizierungsstelle plant und organisiert die erforderlichen Zulassungsaudits und ist für die Durchführung der internen Schulungen verantwortlich.

Die Zertifizierungsstelle setzt Auditoren nur entsprechend ihrer Zulassung sowie ihrer fachlichen Qualifikation, Kenntnisse und Auditerfahrung ein.

Die Zertifizierungsstelle informiert die Auditoren über Änderungen und Neuerungen in den ihre Arbeit betreffenden Bereichen der Richtlinien oder der Kontroll-/Zertifizierungsabläufe.

4.2.4 Ausrüstung der Auditoren

Die Zertifizierungsstelle stellt den Auditoren alle erforderlichen Mittel und Geräte für die Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung und schult bei Bedarf die Handhabung.

4.2.5 Logonutzung

Das Logo des Siegels „TIERSCHUTZ GEPRÜFT“ kann von der Kontroll- und Zertifizierungsstelle gemäß Styleguide genutzt werden.

4.3 Zulassung einer Zertifizierungsstelle

Eine Zertifizierungsstelle beantragt die Zulassung schriftlich und sendet dafür folgende Dokumente inklusive erforderlicher Nachweise an die Gesellschaft für artgemäße Nutztierhaltung:

- Antrag auf Zulassung als Zertifizierungsstelle
- Akkreditierungsurkunde

Sofern alle Anforderungen erfüllt sind, erhält die Zertifizierungsstelle einen Rahmenvertrag für die Zertifizierung nach dem GaN-System. Nach Rücksendung des unterschriebenen Rahmenvertrags erfolgt die Zulassung der Zertifizierungsstelle.

4.4 Aufhebung der Zulassung einer Zertifizierungsstelle

In den folgenden Fällen erfolgt zunächst eine Abmahnung der Zertifizierungsstelle durch die Gesellschaft für artgemäße Nutztierhaltung:

- wenn weniger als 5 Audits pro Kalenderjahr für das Programm „TIERSCHUTZ GEPRÜFT“ durchgeführt werden
- bei Verstößen gegen die Rahmenvereinbarung und das Zertifizierungsprogramm
- bei Verlust des Kompetenznachweises
- bei fehlender Unabhängigkeit und Objektivität
- bei mangelhafter Zusammenarbeit mit dem Richtliniengeber

Tritt auch nach erfolgter Abmahnung keine Verbesserung ein, wird die Zulassung der Zertifizierungsstelle aufgehoben.

5 Kontrolleinteilung/ Auswahl des Auditors

Die Auswahl des Kontrollors für den jeweiligen Betrieb erfolgt vom Standortleiter der jeweiligen Kontrollstelle unter Berücksichtigung seiner Kompetenz sowie der Unbefangenheit.

Dabei werden folgende Gesichtspunkte berücksichtigt:

- Erfahrung in der jeweiligen Produktionssparte
- Fachliche Kompetenz aufgrund der Ausbildung
- kein regionales Marktinteresse mit/ gegen den jeweiligen Betrieb oder Betriebsführer
- keine verwandtschaftlichen und wirtschaftlichen Beziehungen zum jeweiligen Betrieb/
keine persönliche, wirtschaftliche Befangenheit gegenüber dem jeweiligen Betrieb
- Rotation der Kontrolloren für die Kontrollen am Betrieb

Der Kontrollor erhält die Aufträge und prüft diese unmittelbar nach Erhalt auf Unbefangenheit und Durchführbarkeit. Ist der Kontrollor bei einem Betrieb/Auftrag befangen oder ist die Durchführbarkeit (z.B. quantitativ) nicht gegeben, so hat dieser die Begründung schriftlich der Kontrollstelle mitzuteilen. Der jeweilige Auftrag wird zurückgezogen und an kompetente Kontrolloren umverteilt.

6 Regeln für die unabhängigen Kontrollen

Alle Programmteilnehmer müssen sich regelmäßig von einer zugelassenen Kontroll- und Zertifizierungsstelle kontrollieren (auditieren) lassen.

Die erfolgreich bestandene Kontrolle ist Voraussetzung für die Zertifizierung. Eine Zertifizierung ist wiederum Voraussetzung dafür, Tiere und deren Produkte mit den entsprechenden Wort-Bild-Marken vermarktet werden dürfen.

Es liegt im Ermessen der Gesellschaft für artgemäße Nutztierhaltung nach Prüfung im Einzelfall Abweichungen von bestimmten Richtlinien zu genehmigen.

Ausnahmegenehmigungen werden je nach Einzelfall einmalig ausgestellt und sind grundsätzlich zeitlich befristet. Betriebsindividuelle Bewilligungen erkennen den aktuellen (baulichen) Status des Betriebes als ausreichend für das Tierwohl an und sind zeitlich be- oder unbefristet.

6.1 Auditvarianten

Durchgeführt werden drei Arten von Kontrollen:

- **Hauptkontrolle**
Einmal jährlich stattfindende vollständige Kontrolle der Produktionsstandorte oder sonstiger Stätten. Diese Kontrollen erfolgen in der Regel angekündigt.
- **Stichprobe**
Die Anzahl von Stichprobenkontrollen wird je Betrieb risikobasiert aufgrund vorliegender Informationen (anlassbezogen) und fachlicher Beurteilung der Kontrollstelle jährlich neu ermittelt, die Kontrollen werden in der Regel unangekündigt durchgeführt.
- **Zusatzkontrolle**
Die Zusatzkontrolle ist eine Kontrolle aufgrund von negativen Kontrollergebnissen. Diese Kontrollen erfolgen in der Regel unangekündigt.

6.2 Vorgehensweise zur Ermittlung der Kontrollfrequenz

Hauptkontrollen

Je Kalenderjahr findet immer eine Hauptkontrolle statt. Darüberhinausgehende Kontrollen (d.h. Zusatzkontrollen od. Stichproben im laufenden Jahr) basieren auf dem Sanktionsmodell (Sanktion 3 und Sanktion 4) und auf dem Risikomodell zur Kontrollfrequenzbestimmung. Letzteres ist nach Anwendung Basis für die Kontrolleinteilung der zusätzlich zu den regulär durchzuführenden Hauptkontrollen notwendigen Stichproben und Zusatzkontrollen. Die Anwendung des Risikomodells erfolgt im Zuge der Zertifizierung jeder Hauptkontrolle und mündet im Bedarfsfall unmittelbar in der Anlage einer zusätzlichen Kontrolle.

Stichproben

Folgende Parameter können im Rahmen der Beurteilung der Kontrollfrequenz herangezogen werden:

- Kontrollergebnis des laufenden Jahres (alle Kontrollen bzw. Kontrollarten werden berücksichtigt)
- Sortimentsverteilung (Anteil an Tierwohlware/ konventioneller Ware oder Produktionsweise)
- Marktverteilungsrisiko/ Mengen
- Sensible, aber essenzielle Produktionsschritte wie z.B. Weidegang bei der Freilandhaltung
- Allgemein bekannte Risikofaktoren, die die Produktion beeinflussen (z.B. Schlechtwetterperioden bei Freilandhaltung, Lage und Exposition des Betriebes, betriebsindividuelle außergewöhnliche Faktoren, Informationen von Außenstehender, Dritter oder weiterer Personen)
- Vorangegangene Sanktionierungen

Zusatzkontrollen

Unabhängig von den genannten Stichproben auf Basis der Kontrollfrequenzbestimmung werden aufgrund von negativen Kontrollergebnissen (siehe Sanktionsmodell Sanktion 3 und 4) und erhöhtem Risiko für die Konformität der Produktion Zusatzkontrollen vergeben.

6.3 Ankündigung von Audits

In allen Bereichen sind die Audits in der Regel unangekündigt durchzuführen. Für einen optimalen Ablauf und entsprechenden Kontrollablauf kann das Jahresaudit auch angekündigt werden. Sämtliche Zusatzaudits (Nachkontrollen, Stichprobenkontrollen, Bestandschecks etc.) erfolgen komplett unangekündigt, das heißt es erfolgt keine vorherige Benachrichtigung der Betriebe und Unternehmen.

Um die Anwesenheit einer geeigneten Auskunftsperson beim Audit möglichst sicherzustellen, sind in der Betriebsbeschreibung für definierte Auskunftspersonen die üblichen Zeiten der Anwesenheit auf dem Betrieb zu erfassen.

6.4 Durchführung von Audits

Prüfgrundlage für das Audit sind die Anforderungen, die in der Richtlinie der jeweiligen Kategorie bzw. Teil der Produktionskette definiert sind.

Die Kenntnis der Ergebnisse vorangegangener Audits sowie der vereinbarten Korrekturmaßnahmen und deren Umsetzung gehört zur organisatorischen Vorbereitung eines

Audits.

Ein Audit ist grundsätzlich vollständig durchzuführen. Alle Anforderungen sind zu kontrollieren und zu bewerten. Es ist nicht zulässig, dass ein Audit vom Auditor abgebrochen wird. Dies gilt auch, wenn während des Audits deutlich wird, dass das Audit voraussichtlich nicht bestanden werden kann.

6.4.1 Betriebsbeschreibung (Stallpläne, Prozessabläufe etc.)

In der Betriebsbeschreibung werden die Stammdaten des Betriebs erfasst sowie alle Informationen, die für die Kontrolle und Zertifizierung sowie Risikoeinstufung notwendig sind. Diese Stammdaten sind bei jeder Kontrolle zu aktualisieren bzw. zu erweitern.

6.4.2 Auditablauf und Inhalte

Bei den Vorort-Kontrollen stellen die Dokumentenprüfung sowie die Begehung der Stallungen bzw. der Produktionsstätte die wesentlichen Auditinhalte dar.

Die Dokumentenprüfung dient zur Prüfung der erforderlichen Dokumentation des Betriebes auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität. Die Stammdaten bzw. die Betriebsbeschreibung sind auf Aktualität zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen. Während dem Betriebsrundgang werden die praktische Umsetzung und Einhaltung der jeweiligen Richtlinien erfasst und bewertet. Dem Kontrollorgan muss daher grundsätzlich Zugang zu allen für den jeweils zu kontrollierenden relevanten Bereiche und Betriebsstätten gewährt werden, sodass er die Umsetzung aller Vorgaben vollständig beurteilen kann.

Um in landwirtschaftlichen Betrieben das Verhalten der Tiere erfassen zu können, ist es erforderlich, sich so lange in der Haltungseinrichtung aufzuhalten, bis die Tiere ruhig sind und arteneigene Verhaltensweisen zeigen können.

Zur Dokumentation von Bewertungen, Abweichungen und vereinbarten Korrekturmaßnahmen ist die Checkliste der jeweiligen Richtlinie zu verwenden. Diese wird in Zusammenarbeit mit der jeweiligen Kontrollstelle konzipiert und in Form eines Kontrollleitfadens den Kontrollorganen inkl. Sanktionskatalog und Maßnahmen zur Verfügung gestellt.

Im Abschlussgespräch erläutert das Kontrollorgan die Ergebnisse, die dazugehörigen Bewertungen, Abweichungen und ggf. Korrekturmaßnahmen. Das Ergebnis wird in Form eines Kontroll-/Auditberichtes (siehe 6.5) festgehalten, der sowohl vom Kontrollorgan als auch vom Verantwortlichen vor Ort unterfertigt wird. Sofern ein Nachaudit zur Vor-Ort-Überprüfung der Umsetzung und Wirksamkeit von vereinbarten Korrekturmaßnahmen erforderlich ist, weist der Auditor darauf hin. Im Maßnahmenplan ist dies entsprechend zu vermerken.

6.5 Auditbericht

Der vollständige Auditbericht hält das Ergebnis der Vorort-Kontrolle fest und enthält folgende Punkte fest:

- Auditdokumentation (Anmerkungen lt. Checkliste)
- Abweichungen mit entsprechenden Maßnahmen und Fristen, sowie Sanktionseinstufen nach dem Sanktionskatalog
- Unterschriften Auditor und Betriebsverantwortlicher
- Datum und Dauer des Audits

Fotos und weitere Nachweise sind dem Auditbericht beizufügen.

Ergeben sich nach dem Audit bei der Bewertung durch die Zertifizierungsstelle Änderungen, teilt die Zertifizierungsstelle diese dem Betrieb unverzüglich schriftlich mit. Gegen diesen Kontrollbericht kann binnen 14 Tagen schriftlich Einspruch erhoben werden, andernfalls gilt er als akzeptiert.

6.5.1 Bewertungen

Sanktion 0: Anmerkung

Ist auszusprechen, wenn im Zuge der Kontrolle Punkte erkannt werden, welche von festgelegten Vorgaben derart geringfügig abweichen, dass sie nicht nachfolgender Sanktionierung unterliegen, jedoch als verbesserungs- bzw. anmerkungswürdig eingestuft werden.

Sanktion 1: Ermahnung

Ist auszusprechen, wenn im Zuge der Kontrolle nur ein Teil des Kriteriums erfüllt ist, bzw. ein leichter Mangel erkannt wird. Dessen Behebung ist umgehend durchzuführen, längstens jedoch mit einer Frist bis zum folgenden regulären Audit.

Sanktion 2: Abmahnung

Ist auszusprechen, wenn im Zuge der Kontrolle ein Kriterium nicht erfüllt ist bzw. ein schwerer Mangel erkannt wird. Die Behebung muss nach den Vorgaben der Kontrollstelle bzw. des Leitfadens des Standardhalters erfolgen. Die Überwachung der Behebung liegt im Ermessen der Kontrollstelle und ist spätestens beim Re-Audit (Neueinstellung) zwingend erforderlich.

Sanktion 3: Nachkontrolle (kostenpflichtig)

Ist auszusprechen, wenn im Zuge der Kontrolle die nicht-Behebung eines bestehenden Mangels der Sanktionsstufe 2 festgestellt wird oder ein schwerer Mangel auftritt (Nichterfüllung eines gewichteten Kriteriums), der unmittelbare Behebungsmaßnahmen erfordert, deren Wirksamkeit noch vor dem nächsten routinemäßigen Audit innerhalb einer festgesetzten Frist überprüft werden muss. Ist die Überwachung der Behebung eines Mangels der Sanktionsstufe 3 nicht sinnvollerweise durch eine Nachkontrolle vor Ort zu bewerkstelligen, da ein neuerlicher Kontrollbesuch nicht die erforderlichen Informationen liefern würde oder andere Überprüfungsarten (z.B. Nachreichen von Dokumenten) geeigneter erscheinen, so kann diese im Ermessen der Kontrollstelle auch administrativ vom Büro aus erfolgen.

Sanktion 3 wird grundsätzlich mit einer Frist von längstens einem Kalendermonat vergeben. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Monatsfrist, in Absprache mit dem Standardgeber, verlängert werden.

Sanktion 4: Ausschluss

Dies bedeutet den generellen Ausschluss der beanstandete(n) Charge(n) aus der Vermarktung unter dem vergebenen Kontrollzeichen oder die Sperre des Betriebes. Dieser erfolgt auch, wenn bis zur Nachkontrolle (kostenpflichtig) keine Mangelbehebung stattgefunden hat, bzw. eine Vereinbarung zur Sanktion 3 von vornherein nicht akzeptiert wird. Der Ausschluss bzw. Sperre erfolgt durch die Kontrollstelle ggf. nach Rücksprache mit dem Standardgeber. Für landwirtschaftliche Betriebe ist eine Wiederaufnahme in die Labelproduktion nur nach einer vollständigen Neuaufnahme (kostenpflichtig) möglich.

Sanktion 5: Kündigung der Lizenz

Diese Sanktion kann nur durch die Geschäftsleitung der Gesellschaft für artgemäße Nutztierhaltung (GaN) bzw. dem Zeichengeber ausgesprochen werden und ist dem Lizenznehmer (Vermarkter) jedenfalls nachweislich, schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Mögliche Gründe für die Kündigung sind im Lizenzvertrag festgehalten und stellen eine privatrechtliche Angelegenheit zwischen Lizenznehmer und Kontrollstelle dar:

Bei Verhängung der Sanktionsstufe 4 (oder 5 bei Vermarktungsbetriebe) ist das Kontrollergebnis als „nicht-konform“ zu bewerten und es wird kein Zertifikat ausgestellt.

6.6 Einsprüche-Beschwerden-Beanstandungen

Die Transparenz der Tätigkeiten der jeweiligen Kontrollstellen ist elementar. Sollten bei Betrieben Unklarheiten bezüglich der Kontroll- und Zertifizierungstätigkeit auftreten, kann der Betrieb mündlich, schriftlich mit der Kontrollstelle oder der Gesellschaft für artgemäße Nutztierhaltung bzw. über die jeweiligen Websites Kontakt aufnehmen.

Die Betriebe sowie Dritte haben die Möglichkeit, gegen Richtlinien, Entscheidungen bei Kontrollen, Audits sowie Zertifizierungen schriftlich Einsprüche und Beschwerden einzulegen. Der Fall wird nochmals im Vier-Augen-Prinzip von einer anderen Person geprüft. Die weitere Bearbeitung erfolgt von unabhängigen Personen. Jene Person, die die Entscheidung getroffen hat, darf bei den weiteren Entscheidungen nicht federführend tätig sein.

Aus rechtlichen Gründen müssen konkrete Einsprüche oder Beschwerden zu Kontrollentscheidungen und Zertifizierungen innerhalb von 14 Tagen schriftlich einlangen.

6.7 Entzug von Zertifikaten

Bei folgenden Ereignissen muss die Zertifizierungsstelle das Zertifikat entziehen:

- Schwere Verstöße gegen die Anforderungen der Tierschutzgeprüft-Label
- Verweigerung des Audits oder Auditabbruch ohne plausible Begründung durch den Systemteilnehmer
- Information über Ausschluss des Systemteilnehmers durch die Gesellschaft für artgemäße Nutztierhaltung aus wichtigem Grund
- Wechsel der Zertifizierungsstelle durch den Systemteilnehmer

Im Falle eines Zertifikatsentzugs informiert die Zertifizierungsstelle die Gesellschaft für artgemäße Nutztierhaltung unmittelbar.

7 Kontrollen durch die Gesellschaft für artgemäße Nutztierhaltung

7.1 Betriebskontrollen

Die GaN behält sich vor zur Überprüfung der Einhaltung der Richtlinien und Anforderungen in unregelmäßigen Abständen selbst bei allen Systemteilnehmern unangekündigte Kontrollen durchzuführen, oder andere (z. B. Auditoren) mit der Durchführung unangekündigter Kontrollen zu beauftragen.

Den Kontrolloren der GaN ist Zugang zu allen relevanten Bereichen und Dokumenten zu gewähren.

Wird der Zugang ohne plausiblen Grund verweigert oder werden schwerwiegende Abweichungen festgestellt, gibt die GaN diese Information an die zuständige Zertifizierungsstelle weiter, die den Vorgang dann bewertet und falls nötig weitere Maßnahmen veranlasst.

7.2 Geschäftsstellenaudits

In Geschäftsstellenaudits wird die Einhaltung der Programmanforderungen bei den zugelassenen Zertifizierungsstellen kontrolliert. Die Gesellschaft für artgemäße Nutztierhaltung führt diese Kontrollen eigenständig oder mit externem Personal durch.

7.3 Kontrolle von Auditberichten

Um fehlerhafte und unklare Angaben in den Auditberichten zu minimieren und die Arbeit der Zertifizierungsstellen und Auditoren zu vereinheitlichen, überprüft die GaN die Auditberichte auf Vollständigkeit, Nachvollziehbarkeit und Korrektheit.

Die Zertifizierungsstelle muss zu einer zeitnahen Beseitigung von aufgetretenen Unklarheiten beitragen und nötigenfalls den Auditbericht korrigieren.